



Haus & Grund

Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Landesverband Oldenburg e.V.

Mietvertrag für Wohnraum

Vervielfältigungen nicht gestattet

VERMIETER

Zwischen: Max Mustermann als Vermieter/in,
vertreten durch: _____

MIETER

_____ als Mieter/in,
vertreten durch: _____

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mieträume

(1) Zur Benutzung als: _____

im Hause: Musterstr 5, in 12345 Musterstadt - Etage:1

werden folgende Räumlichkeiten vermietet:

Zimmer:		Flur:		Küche:		WC/Bad:		Gäste/WC:	
Keller:		Balkon:		Pkw-Stellplatz:				HWR:	

(2) Der Mieter ist berechtigt Trockenraum und Fahrradraum gemäß der Hausordnung mit zu benutzen.

(3) Dem Mieter werden vom Vermieter für die Mietzeit folgende Schlüssel ausgehändigt:

_____ Hausschlüssel _____ Korridorschlüssel _____ Zimmerschlüssel
_____ Bodenschlüssel _____ Kellerschlüssel _____ Briefkastenschlüssel

(4) Die Beschaffung etwaiger weiterer Schlüssel durch den Mieter bedarf der Zustimmung des Vermieters. Bei Verlust zur Verfügung gestellter oder durch den Mieter selbst beschaffter Schlüssel ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters neue Schlösser und die erforderliche Zahl von Schlüsseln anfertigen zu lassen.

(5) Der Mieter bestätigt, dass er seiner gesetzlichen Meldepflicht zum Einzugstermin nachkommen wird.

§ 2 Mietzeit

(1) Das Mietverhältnis beginnt am _____ bzw. mit dem Freiwerden oder der Bezugsfertigkeit der Wohnung.

Hinweis: Bitte bei der Laufzeit nur eine Option ankreuzen. Für eine Befristung muss ein Befristungsgrund nach § 575 BGB vorliegen. Der Befristungsgrund muss konkret und nachvollziehbar erläutert werden.

Das Mietverhältnis läuft auf unbestimmte Dauer und kann nach den gesetzlichen Vorschriften gekündigt werden

Das Mietverhältnis **endet am** _____ **weil** _____

(3) Eine etwaige Fortsetzung oder Erneuerung des Mietverhältnisses nach Vertragsablauf muss grundsätzlich schriftlich erfolgen.

§ 3 Miete und Betriebskosten

(1) Die Grundmiete beträgt für die Wohnung monatlich _____ EUR

(2) Der Mietzins beträgt für die Garage monatlich _____ EUR

(3) Auf die Betriebskosten nach § 3 Abs. 4 zahlt der Mieter einen monatlichen Abschlag von _____ EUR

(4) Betriebskosten sind:

1. Heizkosten einschl. Warmwasserkosten
2. Aufzugskosten
3. Grundsteuer
4. Straßenreinigungsgebühren, Kosten für Bürgersteigreinigung
5. Schornsteinfegergebühren einschl. der Immissionsschutzmessung
6. Oberflächenentwässerungsgebühren
7. Kosten für den Allgemeinstrom, insbesondere Beleuchtungskosten für Gemeinschaftsräumlichkeiten (Flur, Keller, Treppenhaus usw.)
8. Hauswartkosten
9. Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung
10. Gartenpflege
11. Kosten des Wasserverbrauches
12. Entwässerungsgebühren
13. Müllgebühren
14. Kabelfernsehgebühren
15. Öffentliche Lasten des Grundstücks, wie z.B. Deichgebühren, Sielacht, Wasserrecht
16. Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung
17. Kosten der Wartung von Thermen, Heizkessel oder sonstigen Warmwasserbereiter
18. Kosten der Dachrinnenreinigung und Dachrinnenbeheizung
19. Kosten der Wartung und Prüfung von Rauchmeldern, Brandmeldeanlagen, Feuerlöschern und Löschanlagen, Trockensteigleitungen sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
20. Kosten der Wartung und Prüfung von Notstromaggregaten, Blitzschutzanlagen, Rückstausicherungen, Lüftungsanlagen, Klimaanlage, Gasleitungen, Pumpen, elektrischen Rollläden, Alarmanlagen; zudem Kosten der Wartung und Prüfung der elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen der Mietsache und der Gemeinschaftsanlagen
21. Sonstige Nebenkosten: Hier nicht aufgeführte Kosten sind zwingend unter § 24 (Sonstige Vereinbarungen) zu benennen. Wegen der Strom- und Gasversorgung sowie ggf. der Wasserver- und entsorgung hat sich der Mieter soweit möglich unmittelbar an die erhebenden Stellen zu wenden und unmittelbar mit diesen abzurechnen.

- (5) Über die Vorauszahlung wird einmal im Jahr durch den Vermieter abgerechnet. Die sich auf Grund der Abrechnung ergebende Differenz haben die Parteien innerhalb von einem Monat nach Zugang der Abrechnung auszugleichen. Soweit der vereinbarte Abschlag zur Abdeckung der tatsächlichen Verbrauchskosten nicht mehr ausreicht, hat der Vermieter das Recht, die Abschlagszahlung den tatsächlichen Verbrauchskosten anzugleichen.
- (6) Für die Umlage der Heiz- und Warmwasserkosten gilt die Verordnung über Heizkostenabrechnung. Danach zählen zu den umlagefähigen Kosten des Betriebes der zentralen Heizungsanlage, der verbrauchten Brennstoffe, des Betriebsstromes, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, zudem die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung. Auch die Kosten einer etwaigen Zwischenablesung zählen zu den umlagefähigen Heizkosten.
- (7) Soweit der Wasserverbrauch für das vermietete Objekt nicht gesondert erfasst wird, erfolgt die Umlage des Wasserverbrauchs einschließlich Kanalgebühren sowie die Müllgebühren nach der Kopfzahl. Heizkosten einschließlich Warmwasserkosten werden im Rahmen der Heizkostenverordnung, die übrigen Nebenkosten nach dem Verhältnis der Wohnfläche umgelegt.

§ 4 Staffelmietpreis

Der im § 3 (1) vereinbarte Mietpreis gilt für die ersten 12 Monate seit Vertragsbeginn. Der Mietzins erhöht sich nach jeweils frühestens 12 Monaten um folgende Beträge zu folgenden Stichtagen:

1.EUR _____ am _____	6.EUR _____ am _____
2.EUR _____ am _____	7.EUR _____ am _____
3.EUR _____ am _____	8.EUR _____ am _____
4.EUR _____ am _____	9.EUR _____ am _____
5.EUR _____ am _____	

§ 5 Indexmiete

(1) Die Parteien vereinbaren eine Mietanpassung an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex

ab _____

(2) Die Nettomiete ändert sich jeweils nach Ablauf eines Jahres im gleichen prozentualen Verhältnis, wie sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex für Deutschland der für den Monat des Beginns des Mietverhältnisses maßgeblichen bzw. der der jeweils letzten Mieterhöhung zugrunde gelegten Indexzahl verändert hat. Die Änderung der Miete aufgrund dieser Vereinbarung muss durch Textform geltend gemacht werden. Dabei sind die eingetretene Änderung des Preisindexes sowie die jeweilige Miete oder die Erhöhung in einem Geldbetrag anzugeben. Die geänderte Miete ist mit Beginn des übernächsten Monats nach dem Zugang der Erklärung zu entrichten.

§ 5 Zahlung des Mietzinses

(1) Der Mietzins einschließlich Nebenkosten ist monatlich im Voraus, spätestens am 03. Werktag des Monats, an den Vermieter oder an die von ihm zur Entgegennahme ermächtigte Person bzw. Stelle zu zahlen.

Die Zahlung hat zu erfolgen auf das Konto bei _____

IBAN: _____

BIC: _____

- (2) Die erste Mietrate ist bei Vertragsabschluss und vor Übergabe der Mieträume fällig. Nichtzahlung trotz Mahnung berechtigt den Vermieter zum Rücktritt vom Vertrag. Der Mieter ist in diesem Falle zum Schadensersatz verpflichtet.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes an.
- (4) Bei verspäteter Zahlung schuldet der Mieter dem Vermieter, Mahngebühren und Verzugszinsen.
- (5) Macht der Mieter Minderungsansprüche geltend, muss er den Minderungsbetrag beim Vermieter oder auf eigene Kosten auf einem notariellen Anderkonto hinterlegen. Die Hinterlegung auf einem notariellen Anderkonto hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich auf eigene Kosten nachzuweisen.

§ 7 Mietsicherheit

- (1) Der Mieter hat sich verpflichtet, eine Kautionszahlung in der Höhe von drei Monatsmieten zu leisten. Die erste Rate in der Höhe einer Monatsmiete ist zu Beginn des Mietverhältnisses fällig, während die zwei weiteren Monatsbeträge jeweils bis zum 3. Werktag der folgenden zwei Monate an den Vermieter gezahlt werden.
- (2) Die Mietsicherheit wird vom Vermieter mit dem jeweils gültigen Zinssatz für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist auf einem eigens dafür eingerichteten Sparkonto angelegt. Eine Aufrechnung des Mieters gegen diese Kautionszahlung mit den laufend fällig werdenden Mieten ist unzulässig. Der Vermieter hat jedoch das Recht, wegen ihm zustehender Ansprüche aus dem Mietverhältnis die Aufrechnung zu erklären und ein Zurückbehaltungsrecht wegen noch abzurechnender Betriebskosten auszuüben.

§ 8 Umlage erhöhter Betriebskosten

- (1)
- (2)

§ 9 Aufrechnung mit Gegenforderungen, Minderung des Mietzinses

- (1) Der Mieter kann gegenüber dem Mietzins mit einer Gegenforderung aus dem Mietverhältnis nur aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht am Mietzins nur ausüben, wenn die Gegenforderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Aufwendungsersatz wegen Mangels der Mietsache betrifft.
- (2) Die Erstattung etwaiger im Wege der Aufrechnung geltend gemachter Gegenforderungen des Mieters aus dem Mietverhältnis erfolgt in monatlichen Teilbeträgen, welche 50 % der jeweiligen Monatsmiete nicht übersteigen dürfen.
- (3) Die Aufrechnung gegen Nebenkosten und die Minderung der Nebenkosten sind ausgeschlossen.

§ 10 Benutzung der Mieträume, Untervermietung

- (1) Vermieter und Mieter versprechen im Haus sowohl untereinander wie mit den übrigen Mietern im Sinne einer vertrauensvollen Hausgemeinschaft zusammenzuleben und zu diesem Zweck jede gegenseitige Rücksicht zu üben.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich, die Wohnung und die gemeinschaftlichen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.
- (3) Der Mieter darf die Mieträume nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken benutzen. Will er sie anderen Zwecken zuführen, so bedarf es dazu der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- (4) Der Mieter ist ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters weder zu einer Untervermietung der Mieträume noch zu einer sonstigen Gebrauchsüberlassung an Dritte, ausgenommen besuchsweise sich aufhaltende Personen, berechtigt. Die Erlaubnis gilt nur für den einzelnen Fall und kann aus einem wichtigen Grunde jederzeit widerrufen werden.
- (5) Der Mieter ist berechtigt, in den Mieträumen Elektrogeräte, wie z.B. Wasch- und Geschirrspülmaschine, Trockenautomat, aufzustellen, wenn und soweit die Kapazität der vorhandenen Installationen ausreicht und Belästigungen der Hausbewohner und Nachbarn sowie Beeinträchtigungen der Mietsache und des Grundstücks nicht zu erwarten sind. Im Falle des Anschlusses von Elektrogeräten, die zu einer Überlastung des vorhandenen Leitungsnetzes führen, ist der Mieter verpflichtet, die Kosten der Verstärkung oder sonstiger Änderung des Netzes zu tragen (einschließlich der Energieumstellung- und Folgekosten).

§ 11 Haustierhaltung

Der Mieter darf Kleintiere wie Zierfische, Schildkröten, Hamster, Wellensittiche und Kanarienvögel halten. Andere Tiere, vor allem Hunde und Katzen, dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters gehalten werden. Der Vermieter trifft seine Entscheidung unter Abwägung der berechtigten Interessen des Mieters, des Vermieters und der Hausgemeinschaft. Er kann seine Zustimmung widerrufen, wenn sich ergibt, dass die Tierhaltung nicht oder nicht mehr zustimmungsfähig ist.

§ 12 Ausbesserungen und bauliche Veränderungen

- (1) Der Vermieter darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hauses oder der Mieträume oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen.
- (2) Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zwar nicht notwendig, aber doch zweckmäßig sind, dürfen ohne Zustimmung des Mieters vorgenommen werden, wenn sie den Mieter unwesentlich beeinträchtigen.
- (3) Soweit der Mieter die Arbeiten dulden muss, kann er weder den Mietzins mindern, noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, noch Schadenersatz verlangen. Diese Rechte stehen ihm jedoch zu, wenn es sich um Arbeiten handelt, die den Gebrauch der Räume zu dem vereinbarten Zweck ganz oder teilweise ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.

§ 13 Instandhaltung und Instandsetzung der Mieträume

- (1) Der Vermieter übergibt die Mieträume im vorhandenen Zustand, der dem Mieter bekannt ist.
- (2) Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die nach dem Einzug durch ihn, seine Familienmitglieder, Untermieter sowie die von ihm beauftragten Handwerker, Lieferanten und dergleichen, verursacht werden. Insbesondere haftet er für Schäden, die durch fahrlässigen Umgang mit der Wasser-, Gas- oder elektrischen Licht- und Kraftleitung, mit der WC- und Heizungsanlage, durch Offenstellenlassen von Türen oder durch Versäumung einer vom Mieter übernommenen sonstigen Pflicht (Beleuchtung usw.) entstehen.
- (3) Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache wird ausgeschlossen.
- (4) Der Mieter ist verpflichtet, Kosten der Reparaturen an den mitvermieteten Anlagen und Einrichtungen in den Mieträumen wie Rollläden, Licht- und Klingelanlagen, Schlösser, Wasserhähne, Heizkörperventile, WC-Spüler, Wasch- und Abflussbecken, Öfen, Badeöfen, Herde und ähnliche Einrichtungen je Reparaturmaßnahme mit einem Betrag in der Höhe von 120,00 Euro zu tragen, soweit der dem Mieter dadurch entstehende jährliche Aufwand 8 % der Jahresgrundmiete nicht übersteigt. Darüber hinausgehende Beträge hat der Vermieter zu tragen.
- (5) Der Mieter hat für die ordnungsgemäße Reinigung der Mieträume und für die ausreichende Belüftung und Beheizung der ihm überlassenen Räume zu sorgen.

§ 14 Schönheitsreparaturen

- (1) Der Vermieter ist nicht verpflichtet, Schönheitsreparaturen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich, Schönheitsreparaturen durchzuführen, wenn er die Wohnung renoviert übernommen hat.
- (3)
- (4) Die Schönheitsreparaturen sind fachgerecht, dem Zweck und der Art der Mieträume entsprechend auszuführen, wenn diese durch ihren Gebrauch renovierungsbedürftig geworden sind.

§ 15 Anlage von Außenantennen

Die Anlage von Außenantennen außerhalb der gemieteten Räume ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vermieters zulässig. Eigenmächtig angebrachte Außenantennen hat der Mieter auf Verlangen des Vermieters auf seine Kosten zu entfernen.

§ 16 Veränderungen an und in den Mieträumen durch den Mieter

Veränderungen an und in den Mieträumen, insbesondere Um- und Einbauten, Installationen und dergleichen dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Vermieters vorgenommen werden. Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, dass der Mieter sich zur völligen oder teilweisen Wiederherstellung des früheren Zustandes für den Fall der Aufhebung des Mietverhältnisses verpflichtet.

§ 17 Betreten der Mieträume durch den Vermieter

Der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter kann die Mieträume nach vorheriger Anmeldung betreten, um die Notwendigkeit unaufschiebbarer Hausarbeiten festzustellen oder sie Kauf- oder Mietinteressenten zu zeigen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räume auch während seiner Abwesenheit betreten werden können.

§ 18 Beendigung des Mietverhältnisses

- (1) Bei Beendigung des Mietverhältnisses sowie beim Auszug vor Beendigung der Mietzeit hat der Mieter die Mieträume im sauberen Zustand mit allen, auch den von ihm selbst beschafften Schlüsseln, zurückzugeben.
- (2) Erfolgt der Auszug des Mieters vor der Vertragsauflösung, so haftet der Mieter bis zur Beendigung des Mietverhältnisses für alle aus dem Mietvertrag resultierenden Verpflichtungen. Der Vermieter ist berechtigt, in den leerstehenden Räumen Arbeiten durchzuführen, bzw. durchführen zu lassen. Die Pflicht zur Mietzahlung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Soweit das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung des Vermieters endet, haftet der Mieter bis zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit für den Mietausfall, der durch das Leerstehen der Mieträume oder dadurch entsteht, dass im Falle der Neuvermietung nicht der bisherige Mietzins erzielt werden kann.
- (4) Der Mieter ermächtigt den Vermieter hierdurch, über zurückgelassene Gegenstände des Mieters frei zu verfügen, die er trotz Aufforderung oder innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Auszug aus der Wohnung nicht entfernt hat.

§ 19 Personenmehrheit als Mieter

- (1) Die Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner.
- (2) Willenserklärungen eines Mieters sind auch für die anderen verbindlich. Die Mieter bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme von Erklärungen des Vermieters. Diese Bevollmächtigung gilt auch für den Fall von Vertragsänderungen und der Vertragsbeendigung.
- (3) Soweit einer der Mieter auszieht, wird hierdurch seine Haftung für die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag bis zur Beendigung des Mietverhältnisses nicht berührt. Eine Entlassung aus der Haftung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- (3) Der Mieter ermächtigt den Vermieter hierdurch, über zurückgelassene Gegenstände des Mieters frei zu verfügen, die er trotz Aufforderung oder innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Auszug aus der Wohnung nicht entfernt hat.

§ 20 Reinigungsverpflichtung

Die aus der örtlichen Reinigungssatzung resultierenden Verpflichtungen gehen auf den Mieter über. Das bedeutet, dass er für die Sauberhaltung des Bürgersteiges, für das Schneefegen und Streuen bei Glatteis verantwortlich ist. Dasselbe gilt auch für die Haus- und Garagenzuwegung. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, Gerätschaften und Streumittel zur Verfügung zu stellen.

§ 21 Hausordnung

Die Parteien vereinbaren, dass die abgedruckte Hausordnung Bestandteil dieses Mietvertrages ist. Zur Änderung der Hausordnung ist der Vermieter berechtigt, soweit dem Mieter dadurch nicht einseitig neue Pflichten auferlegt werden.

§ 22 Weitergabe von Daten / Auskunftspflicht

- (1) Der Vermieter ist nach dem Gesetz verpflichtet, einen Energieausweis erstellen zu lassen. Darum übermittelt der Mieter ihm eine Kopie aller Rechnungen, die er auf Grund eines zwischen dem Mieter und einem Energieversorger bestehenden Energielieferungsvertrages erhält. Die Übersendung erfolgt innerhalb von einem Monat ab Zugang der Rechnung. Der Mieter darf seine Bankverbindung und den Rechnungsbetrag unkenntlich machen.
- (2) Die Daten des Mietvertrages, Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit sowie die Höhe der Nettokaltmiete und der Nebenkosten dürfen für die Erstellung und Pflege von Mietdatenbanken und insbesondere auch zum Zweck der Mieterhöhung an Dritte übermittelt und dort gespeichert, geändert und gelöscht werden. Beide Vertragsparteien sind damit einverstanden und können Auskunft darüber verlangen, welche Daten an wen übermittelt wurden, und welche Daten noch gespeichert sind.

§ 23 Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

§ 24 Sonstige Vereinbarungen

Ort

Datum

Vermieter/in

Mieter/in

Vermieter/in

Mieter/in

Hausordnung

Diese Hausordnung bezweckt in erster Linie, geregelte Beziehungen und ein friedliches Zusammenwohnen der Mieter untereinander, sowie auch zwischen Mieter und Vermieter herzustellen. Eine vertrauensvolle Hausgemeinschaft setzt voraus, dass von allen Hausbewohnern weitgehende Rücksicht geübt und die Mieträume sachgemäß behandelt werden.

- (1) Jeder Hausbewohner ist verpflichtet, alle von ihm benutzten Räume in einem ordnungsmäßigen und sauberen Zustand zu halten und sie regelmäßig zu lüften.
- (2) Die Reinigung der Hausflurs und des Eingangs ist von dem Bewohner des Erdgeschosses, die Treppen von dem Bewohner des betreffenden Stockwerkes durchzuführen. Soweit es sich um mehrere Mietparteien handelt, sind die Reinigungsarbeiten abwechselnd durchzuführen. Boden und Kellertreppen, Trockenboden, Keller sowie sonstige gemeinschaftlich genutzte Anlagen und Einrichtungen sind von den Hausbewohnern wöchentlich abwechselnd im Rahmen eines Reinigungsplanes zu reinigen.
- (3) Auf Treppen und im Hausflur dürfen keine Gegenstände abgestellt werden
- (4) Das Zerkleinern von Brennmaterialien in der Wohnung, im Keller und auf den Balkonen ist nicht gestattet.
- (5) Das Reinigen und Ausklopfen von Decken, Teppichen und dergleichen darf nur im Hof oder an einem dafür bestimmten Platz geschehen. An der Straßenseite dürfen weder Betten, noch Kleidungsstücke herausgehängt werden. Außerdem dürfen auf keinen Fall Plakate irgendwelcher Art in die Fenster gehängt werden.
- (6) Von 22:00 Uhr abends bis 7:00 Uhr morgens und in der zu vereinbarenden Zeit der Mittagsruhe haben ruhestörende Geräusche zu unterbleiben.
- (7) Bei längerer Abwesenheit des Mieters hat dieser die ordnungsgemäße Lüftung und Betreuung seiner Wohnung zu veranlassen. Notwendiges Lüften der Wohnung darf nicht zu Frostschäden führen. Zum Lüften sind die Fenster, nicht die Türen zu benutzen, um das Entweichen von Gerüchen, Dämpfen, Staub usw. in das Hausinnere und Zugluft zu vermeiden. Die Balkone sind von Schnee und sonstigen ungewöhnlichen Belastungen freizumachen bzw. freizuhalten. Türen, Fenster, Fußböden usw. dürfen nicht mit beizenden Mitteln gereinigt werden.
- (8) Bei Frostgefahr sind Fenster im WC und Badeanlagen zu schließen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu treffen, um Frostschäden zu vermeiden. Wasserleitungsanlagen sind ebenfalls vor Frost zu schützen.
- (9) Soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist, soll die Haustür in den Sommermonaten um 22:00 Uhr, in den Wintermonaten um 20:00 Uhr abgeschlossen werden.

Ort

Datum

Vermieter/in

Mieter/in

Vermieter/in

Mieter/in